

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 512/98, Beschluss v. 27.11.1998, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 512/98 - Beschluss vom 27. November 1998 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 13. Mai 1998 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Angeklagten sind nicht dadurch beschwert, daß sie im Fall II. 3 der Urteilsgründe nur wegen Nötigung anstatt wegen versuchter Erpressung zum Nachteil der Zeuginnen S. und R. verurteilt worden sind. Das Urteil beruht auch nicht darauf, daß die Strafkammer in diesem Fall für das Vergehen der Nötigung fehlerhaft die Strafrahenobergrenze mit fünf anstatt mit drei Jahren angenommen hat, weil sie sich mit den verhängten Freiheitsstrafen von neun Monaten (K.) und einem Jahr (T.) ersichtlich nicht an der Obergrenze orientiert hat und bei richtiger Bewertung der Strafzumessung den höheren Schuldgehalt einer versuchten Erpressung zu berücksichtigen gehabt hätte.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.